

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

30. Jahrgang Potsdam, den 7. November 2019 Nummer 91

Achte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 4. November 2019

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972, 1974) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 und § 9 Absatz 6 Nummer 2 und 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg"

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg" vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Anlage" durch die Angabe "Anlage 1" ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
 - "(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten sechs topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 6 im Maßstab 1:10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die Einzeichnungen in den sechs topografischen Karten im Maßstab 1:10 000.
 - (3) Das Naturschutzgebiet enthält gemäß § 4a zwei Zonen mit Beschränkung der Nutzung mit den Maßgaben des § 5. Die Zonen 1 (2 424 Hektar) und 2 (1 381 Hektar) sind als Totalreservate mit Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt. Die Totalreservate liegen in den Gemarkungen Jüterbog, Flure 41 und 43 bis 50 sowie Neuheim Flur 1. Die Grenzen der Totalreservate sind in der Übersichtskarte und in den sechs topografischen Karten gemäß Absatz 2 eingezeichnet.

- (4) Die Grenze des in § 3 Absatz 1 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Forst Zinna/Keilberg" ist in der in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten Übersichtskarte und in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1:10 000, Blattnummern 1 bis 6 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.
- (5) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden."
- 2. Die Übersichtskarte und die sechs topografischen Karten (Luftbildkarten) mit den Blattnummern 1 bis 6, die von der Bearbeiterin Frau Schütte am 3. Dezember 1999 mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung (MLUR) unterzeichnet wurden, werden durch die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte und die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 6 ersetzt.
- 3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

"Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)".

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

"Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karte im Maßstab 1:25 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg"			
Unterzeic	Unterzeichnung			
	nnet am 30. September 2019 vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des Ministeriums für Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)			

2. Topografische Karten im Maßstab 1:10 000

Titel:	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg"
Blattnummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet am 30. September 2019 vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL
2	unterzeichnet am 30. September 2019 vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL
3	unterzeichnet am 30. September 2019 vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL
4	unterzeichnet am 30. September 2019 vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL
5	unterzeichnet am 30. September 2019 vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL
6	unterzeichnet am 30. September 2019 vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL".

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heidehof-Golmberg"

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heidehof-Golmberg" vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Anlage" durch die Angabe "Anlage 1" ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
 - "(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten elf topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 11 im Maßstab 1:10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Weiterhin ist der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten 47 Flurkarten ohne Blattnummern dargestellt. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten elf topografischen Karten im Maßstab 1:10 000.
 - (3) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind die Zonen I (1621 Hektar), II (3265 Hektar) und III (4978 Hektar) mit unterschiedlichen Beschränkungen der Nutzung festgesetzt. Die Grenzen der Zonen des Naturschutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und den elf topografischen Karten im Maßstab 1:10000 gemäß Absatz 2 eingezeichnet.
 - (4) Die Grenze des in § 3 Absatz 1 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Heidehof-Golmberg" ist in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1:10 000, Blattnummern 1 bis 11, mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.
 - (5) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden."
- 2. Die Topografischen Karten (Luftbildkarten) mit den Blattnummern 1 bis 12, die von der Bearbeiterin Frau Schütte am 3. Dezember 1999 mit der Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) unterzeichnet wurden, werden durch die Topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 11 gemäß § 2 Absatz 2 ersetzt.
- 3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

"Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)".

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

"Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heidehof-Golmberg"	
Unterzeichnung		
unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)		

2. Topografische Karten im Maßstab 1:10 000

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heidehof-Golmberg"
Blattnummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
2	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
3	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL

4	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
5	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
6	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
7	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL"
8	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
9	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
10	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
11	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL

3. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heidehof-Golmberg"					
Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung			
		1:				
Holbeck	1	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Holbeck	2	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	5	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	6	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	7	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	8	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	9	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	10	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	12	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Jänickendorf	13	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Kolzenburg	4	2 500	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Kolzenburg	5	2 500	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			
Ließen	1	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR			

Ließen	2	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Lynow	2	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR".
Lynow	3	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Lynow	4	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Lynow	5	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Lynow	6	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Lynow	7	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Markendorf	3	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Merzdorf	1	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Merzdorf	2	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Merzdorf	3	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Merzdorf	7	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Neuhof	1	2 500	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Neuhof	2	2 500	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Paplitz	5	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Paplitz	6	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Paplitz	7	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Petkus	2	2 500	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Petkus	3	2 500	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Petkus	4	2 500	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Schöbendorf	5	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Schöbendorf	6	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Stülpe	1	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Stülpe	6	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR

Stülpe	7	5 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Stülpe	8	5 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Stülpe	9	5 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Stülpe	10	5 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Stülpe	11	5 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Werder	2	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Werder	3	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Werder	4	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Werder	5	3 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR
Woltersdorf	9	5 000	unterzeichnet am 3. Dezember 1999 von der Bearbeiterin Frau Schütte, Siegelnummer 39 des MLUR".

Artikel 3 Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Rhinluch"

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Rhinluch" vom 20. März 2013 (GVBl. II Nr. 25) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Die Grenze des in § 3 Absatz 2 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Oberes Rhinluch" ist in der Übersichtskarte mit der Bezeichnung Karte 2 gemäß Absatz 2 im Maßstab 1:25 000 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie."
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 - "(5) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden."
- 2. Die Karte 2 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Oberes Rhinluch' "im Maßstab 1:25 000, die am 5. Februar 2013 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unterzeichnet wurde, wird durch die Karte 2 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Oberes Rhinluch' "im Maßstab 1:25 000 gemäß § 2 Absatz 2 ersetzt.
- 3. In Anlage 2 Nummer 1 Karte 2 wird der Wortlaut in der Spalte Unterzeichnung wie folgt gefasst:
 - "unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)".

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wittenberge-Rühstädter Elbniederung"

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wittenberge-Rühstädter Elbniederung" vom 6. Oktober 2004 (GVBl. II S. 827) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
 - "(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten acht topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 sowie 1a bis 4a ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten 30 Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 30. Zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke ist eine Flurstücksliste als Anlage 2 gemäß Absatz 5 hinterlegt.
 - (3) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind die Zone 1 (Deichvorland mit 712 Hektar) und die Zone 2 (Extensivzone Deichhinterland mit 334 Hektar) mit unterschiedlichen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Grenzen der Zonen sind in den topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 und in den Flurkarten gemäß Absatz 2 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten 30 Flurkarten.
 - (4) Die Grenze der in § 3 Absatz 2 aufgeführten, innerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen Teilflächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung" sind in den topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 mit den Blattnummern 1a, 2a, 3a und 4a mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.
 - (5) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Prignitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden."
- 2. § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - ,2. von Teilen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das Teile der ehemaligen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbe", "Elbdeichvorland" und "Elbdeichhinterland" umfasst, mit seinen Vorkommen von
 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus (Silbergras) und Agrostis (Straußgras) (Dünen im Binnenland), Mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Flüssen mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., Feuchten Hochstaudenfluren, Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis und Sanguisorba officinalis), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum), Alten bodensauren Eichenwäldern mit Quercus robur (Stieleiche) auf Sandebenen und Hartholzauenwäldern mit Quercus robur, Ulmus laevis (Flatter-Ulme), Ulmus minor (Feld-Ulme) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Trockenen, kalkreichen Sandrasen und Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) und Fraxinus exelsior (Gewöhnliche Esche) (Alno-Padion, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Fischotter (Lutra lutra), Biber (Castor fiber albicus), Rotbauchunke (Bombina bombina), Kammmolch (Triturus cristatus), Bachneunauge (Lampetra planeri), Bitterling (Rhodeus sericeus amarus), Flussneunauge (Lampetra fluviatilis), Lachs (Salmo salar), Meerneunauge (Petromyzon marinus), Rapfen (Aspius aspius), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis), Weißflossigem

Gründling (Gobio albipinnatus) und Steinbeißer (Cobitis taenia) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume."

3. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

"Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2)

1. Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wittenberge-Rühstädter Elbniederung"		
Blattnummer	Unterzeichnung		
1	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)		

2. Topografische Karten im Maßstab 1:10 000

Titel:	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wittenberge-Rühstädter Elbniederung"
Blattnummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
1a	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
2	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
2a	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
3	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
3a	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL
4	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
4a	unterzeichnet am 13. September 2019 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL

3. Flurkarten

Titel:	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wittenberge-Rühstädter Elbniederung"			
Blattnummer	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
			1:	
1	Abbendorf	2	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
2	Bälow	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
3	Bälow	2	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
4	Bälow	3	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR

5	Bälow	4	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
6	Garsedow	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
7	Garsedow	2	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
8	Gnevsdorf	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
9	Gnevsdorf	2	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
10	Groß Lüben	16	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
11	Groß Lüben	17	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
12	Hinzdorf	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
13	Hinzdorf	2	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
14	Hinzdorf	3	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
15	Klein Lüben	1	3 000	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
16	Klein Lüben	2	3 000	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
17	Kuhblank	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
18	Lütkenheide	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
19	Rühstädt	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
20	Rühstädt	2	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
21	Rühstädt	3	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
22	Rühstädt	4	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
23	Rühstädt	6	2 000	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
24	Rühstädt	7	2 000	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
25	Rühstädt	8	2 000	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
26	Rühstädt	9	2 000	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
27	Rühstädt	10	2 000	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
28	Schadebeuster	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR

29	Schadebeuster	2	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR
30	Zwischendeich	1	2 500	unterzeichnet am 5. Oktober 2004 von der Bearbeiterin Frau Lehmann, Siegelnummer 52 des MLUR".

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Krugberg-Mosesberg"

- § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Krugberg-Mosesberg" vom 10. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 27; 2017 II Nr. 13) wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Krugberg-Mosesberg" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das einen Teil des ehemaligen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Trockenrasen am Oderbruch" umfasst, mit seinen Vorkommen von Trockenen, kalkreichen Sandrasen, Subpannonischem Steppen-Trockenrasen und Schlucht- und Hangmischwäldern (Tilio-Acerion) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes."

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg"

- § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg" vom 15. März 2017 (GVBl. II Nr. 16) wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das die ehemaligen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "Priesterschlucht", "Zeisigberg" und einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Trockenrasen am Oderbruch" umfasst, mit seinen Vorkommen von
- 1. Trockenen europäischen Heiden als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Trockenen, kalkreichen Sandrasen, Subpannonischem Steppen-Trockenrasen und Schlucht- und Hangmischwäldern (Tilio-Acerion) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes."

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Belziger Landschaftswiesen"

In § 5 Absatz 1 Nummer 6 Satzteil vor Buchstabe a der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Belziger Landschaftswiesen" vom 24. Mai 2005 (GVBl. II S. 245) wird die Angabe "§ 3 Abs. 2 Nr. 3" durch die Wörter "§ 3 Absatz 2 Nummer 2" ersetzt.

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dahmetal bei Briesen"

§ 3 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dahmetal bei Briesen" vom 30. Juli 2008 (GVBl. II S. 318), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Dahmetal bei Briesen" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das einen Teil des ehemaligen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Dahmetal" umfasst, mit seinen Vorkommen von".

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen"

§ 3 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen" vom 17. November 2016 (GVBl. II Nr. 66; 2017 II Nr. 13) wird wie folgt gefasst:

"Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das die ehemaligen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "Biesdorfer Kehlen" und "Trockenrasen Wriezen" umfasst, mit ihren Vorkommen von".

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Verlorenwasserbach Oberlauf"

§ 3 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Verlorenwasserbach Oberlauf" vom 7. April 2005 (GVBl. II S. 202), die durch Artikel 16 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Verlorenwasserbach Oberlauf" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das einen Teil des ehemaligen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Verlorenwasserbach" umfasst, mit seinen Vorkommen von".

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stepenitz"

§ 3 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stepenitz" vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 678), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Stepenitz" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das Teile des ehemaligen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Stepenitz" und das ehemalige Gebiet "Hainholz an der Stepenitz" umfasst, mit seinen Vorkommen von".

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Töpchiner Seen"

In § 3 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Töpchiner Seen" vom 26. März 1998 (GVBl. II S. 370), die durch Artikel 20 der Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, werden die Wörter "Töpchiner See" durch die Wörter "Töpchiner Seen" ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Zützener Moorwiesen"

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Zützener Moorwiesen" vom 4. September 2018 (GVBl. II Nr. 61) wird wie folgt geändert:

- Die Liegenschaftskarte mit der Blattnummer 1, die vom Siegelverwahrer am 31. Juli 2018, Siegelnummer 15
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unterzeichnet wurde, wird durch
 die Liegenschaftskarte mit der Blattnummer 1, die von der Siegelverwahrerin am 23. August 2019,
 Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unterzeichnet
 wurde, ersetzt.
- 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist jeweils in einer topografischen Karte und einer Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Zützener Moorwiesen" mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte im Maßstab 1:10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Die topografische Karte wurde vom Siegelverwahrer am 31. Juli 2018, Siegelnummer 15 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unterzeichnet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2 500 mit der Blattnummer 1. Die Liegenschaftskarte wurde von der Siegelverwahrerin am 23. August 2019, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unterzeichnet."

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ"

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ" vom 13. November 2018 (GVBl. II Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:30 000 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ", die topografischen Karten mit dem Titel "Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ" im Maßstab 1:10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 und die Liegenschaftskarten mit dem Titel "Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ" im Maßstab 1:2 500 mit den Blattnummern 1 bis 7, die am 19. September 2018 von der Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unterzeichnet wurden, werden durch die Übersichtskarte im Maßstab 1:30 000 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ", die topografischen Karten mit dem Titel "Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ" im Maßstab 1:10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 und die Liegenschaftskarten mit dem Titel "Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ" im Maßstab 1:2 500 mit den Blattnummern 1 bis 7 gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 ersetzt.

- 2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
- 3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in der Zeile Unterzeichnung die Angabe "19. September 2018" durch die Angabe "23. August 2019" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 und 3 wird in der Spalte **Unterzeichnung** jeweils die Angabe "19. September 2018" durch die Angabe "23. August 2019" ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. November 2019

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger